

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 2. Dezember 2014 – Nr. 8/2014 – 11. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2014 Seite 1
- Satzung der Hegegemeinschaft Süd-Ost-Oberspreewald Seite 3
- Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald Seite 4

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2014

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: 59-11/14

Beschluss-Tag: 19.11.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, SPD, BfZ,
DIE LINKE

Neuordnung sozial und kulturell genutzter Gemeinbedarfsstandorte in Zeuthen in den Ortskernen Miersdorf und Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuordnung sozial und kulturell genutzter Gemeinbedarfsstandorte in den Ortskernen in Miersdorf und Zeuthen. Die Grundstücke Dorfstraße 8 und Forstweg 30 werden als Gemeinbedarfsstandorte zukünftig nicht mehr genutzt. Es erfolgt eine Grundstücksentwicklung und Vermarktung des Grundstückes Dorfstraße 8 entsprechend den Zielen des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Miersdorf aus dem Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Mieterinteressen der gegenwärtigen kommunalen Wohnungen Dorfstraße 8. Das Grundstück Forstweg 30 kann nach Leerzug vermarktet werden. Das Objekt Goethestraße 26b wird ab spätestens 2015 auf Grundlage der Baugenehmigung vom 06.11.2009 als Gemeinbedarfsstandort zum Bürger- und Vereinshaus umgebaut. Der Umbau orientiert sich dabei am vorgelegten Nutzungs- und Belegungskonzept vom Januar 2014 sowie an der Kostenhochrechnung vom 24.07.2014 mit den zusätzlichen Ergänzungen.

Beschluss-Nr.: 60-11/14

Beschluss-Tag: 19.11.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Aufhebung des Beschlusses Nr.: 40-07/03 über die Einleitung eines Satzungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-125 Teltower Straße

Beschluss:

Die Gemeindevertretung von Zeuthen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 40-07/03 über die Einleitung eines Satzungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.: 125 Teltower Straße.

Beschluss-Nr.: 61-11/14

Beschluss-Tag: 19.11.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der anliegenden Fassung.

Straßenverzeichnis

Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen Stand 08/2014

Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 1 und 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

Dorfstraße
Fontaneallee
Forstweg
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
Goethestraße
Hoherlehmer Straße
Lindenallee
Miersdorfer Chaussee(zw. Dorfstr. und Forstweg)
Schulzendorfer Straße
Seestraße
Wüstemarker Weg

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

Straßenname

| | |
|-------------------|--|
| Adolf-Menzel-Ring | Kastanienallee |
| Ahornallee | Kirschenallee |
| Alte Poststraße | Kurparkring |
| Am Feld | Kiefernring |
| Am Gutshof | Lange Straße |
| Am Heideberg | Lindenring (v. Mittelpromenade b. Ortsgrenze) |
| Am Mühlenberg | Margaretenstraße |

Amtlicher Teil

Am Papenberg
 Am Postwinkel
 Am Pulverberg (v. Ehrenmal
 b. An d. Korsopromenade)
 Am Pulverberg (v. Große
 Zeuthener Allee b. Ortsschild)
 Am Tonberg

 Am Seergarten

 Amselstraße
 An d. Korsopromenade
 An d. Kurpromenade
 An der Eisenbahn
 Augsburg Str. (befest. Teil)
 Bahnstraße
 Bayreuther Straße
 Birkenallee (befest. Teil)
 Brandenburger Straße
 Bremer Straße
 Brückenstraße
 Buchenring
 Crossinstraße

 Dahmestraße
 Dahmeweg
 Delmenhorster Straße
 Donaustraße
 Dorfaue
 Ebereschental
 Eichenallee
 Eichwalder Straße (befest. Teil)
 Elbestraße
 Emil-Nolde-Ring
 Emser Straße
 Engelbrechtstraße
 Erlenring
 Fährstraße (Miersdorf-Werder)
 Fährstraße (Zeuthen)
 Fasanenstraße
 Flämingstraße
 Forstallee
 Friedensstraße (Seestr. bis See)
 Friedrich-Engels-Straße
 Friesenstraße
 Goethestr. (Stichstraße
 zum Bahnhof)
 Große Zeuthener Allee
 Hankelweg (befest. Teil)
 Haselnussallee
 Havellandstraße
 Havelstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Hochlandweg

Mainzer Straße
 Maxim-Gorki-Straße

 Max-Liebermann-Straße

 Miersdorfer Chaussee
 Mittelpromenade (v. Forstallee
 b. Buchenr.)
 Mittelpromenade (v. Forstallee
 b. Lindenring)
 Mittenwalder Straße
 Morellenweg
 Moselstraße
 Neckarstraße
 Niederlausitzstraße
 Niemöllerstraße
 Nordstraße
 Nürnberger Straße
 Oldenburger Straße
 Ostpromenade
 Otto-Dix-Ring
 Otto-Nagel-Allee
 Otto-Nagel-Allee(Zeuthener
 Winkel Süd)
 Parkstraße
 Platanenallee
 Potsdamer Straße (befest. Teil)
 Prignitzstraße
 Puschkintplatz (Ehrenmal+Dorfstr. 25)
 Regensburger Straße
 Rheinstraße
 Ringstraße
 Ruppiner Straße
 Saarstraße
 Schillerstraße
 Schulstraße
 Spreewaldstraße
 Starnberger Straße
 Stedinger Straße
 Straße am Hochwald (befest. Teil)
 Straße am Höllengrund
 Straße der Freiheit
 Talstraße
 Teltower Straße (befest. Teil)
 Uckermarkstraße

 W.-Guthke-Straße
 Waldpromenade (befest. Teil)
 Weichselstraße
 Weserstraße
 Westpromenade
 Wiesenstraße (befest. Teil)
 Wilhelmshavener Straße
 Würzburger Straße

Hoherlehmer Straße
 (Anliegerwege)
 K.-Hoffmann-Straße
 Jägerallee (befest. Teil)

**Reinigungsstufe 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen
 Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Geh-
 wege.**

Augsburger Straße
 (unbefestigter Teil)
 Am Eisenbusch
 Teil)
 Am Falkenhorst
 Am Fliederbusch
 Am Kurpark

 Alte Poststraße
 (unbefestigter Teil)
 Am Pulverberg
 (unbefestigter Teil)
 Am Staatsforst
 Bachstelzenweg
 Bamberger Straße
 Birkenring
 Birkenstraße
 Birkenallee (unbefest. Teil)
 Chemnitzer Straße
 Dachauer Straße
 Ebereschental
 Eichwalder Straße
 (unbefestigter Teil)
 Eschenring
 Grenzstraße
 Große Zeuthener Allee
 (unbefestigter Teil)
 Hankelweg (unbefestigter Teil)
 Heinrich-Zille-Straße
 Im Heidewinkel
 Jägerallee (unbefestigter Teil)
 Jasminweg
 Kastanienring

Kurze Straße
 Kurt-Hoffmann-Straße (unbefestigter
 Teil)
 Lange Straße (unbefestigter Teil)
 Lindenring (unbefestigter Teil)
 Mittelpromenade. (vom Buchenring
 bis Ebereschental)

 Mozartstraße

 Müggelstraße
 Münchner Straße
 Narzissenallee
 Oderstraße
 Pappelring
 Potsdamer Straße (unbefest. Teil)
 Rosengang
 Rotbuchenring
 Rotdornring
 Rühlring

 Rüsternallee
 Schmöckwitzer Straße
 Spreestraße

 Straße am Hochwald (unbefestigter Teil)
 Teichstraße
 Teltower Straße (unbefestigter Teil)
 Waldstraße
 Waldowstraße
 Waldpromenade (unbefestigter Teil)
 Wiesenstraße (unbefest. Teil)

Beschlüsse – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 62-11/14
Beschluss-Tag: 19.11.2014
Einreicher: Bürgermeisterin
 Besetzung der Stelle des/der Amtsleiter/-in für das Amt für Ordnungs-
 und Wohnungsverwaltung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Beset-
 zung der Stelle des/der Amtsleiter/-in für das Amt für Ordnungs- und
 Wohnungsverwaltung der Gemeinde Zeuthen.

Amtlicher Teil

Satzung der Hegegemeinschaft Süd-Ost-Oberspreewald

§ 1

Name und räumlicher Wirkungsbereich

- 1 Die Hegegemeinschaft führt den Namen **Süd-Ost-Oberspreewald**.
- 2 Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in der Postanschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- 3 Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- 4 Die zum Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke sind in Anlage 1, mit Größe der Jagdfläche aufgeführt.
- 5 Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind auf einer Karte festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- 6 Zuständige Untere Jagdbehörde ist der Landkreis Dahme – Spreewald.
- 7 Erfüllungsort ist der Sitz der Hegegemeinschaft.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- 1 Zweck der Hegegemeinschaft ist es eine ausgewogene Hege aller in ihrem Wirkungsbereich vorkommenden Wildarten mit einer einheitlichen großräumigen Abschussregelung der Wildarten, nach jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- 2 Ziel ist der Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Umwelt, der Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume. Erhaltung und Gestaltung aller Bereiche der Jagd als Bestandteil des Lebens in der Region.

Aufgaben zum Erreichen der Ziele:

- A Entwicklung und Festigung der Gemeinschaft aller Mitglieder der Hegegemeinschaft.
 - B Organisation und Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Jagdgenossenschaften, Ämtern Land- und Naturschutz, Forstbetrieben (öffentliche und private) und benachbarten Hegegemeinschaften sowie der Interessierten Öffentlichkeit (Bürger, Presse).
 - C Erarbeitung und Durchsetzung anspruchsvoller Abschusspläne zum Vermeiden von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft.
 - D Anleitung und Förderung der Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden zur weidgerechten Jagd.
 - E Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung aller Mitglieder der Hegegemeinschaft.
 - F Kassierung und Abrechnung der finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Verwaltungsaufgaben.
 - G Abstimmung der Abschusspläne unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation bei den bewirtschafteten Wildarten.
 - H Aufstellen und Umsetzung einheitlicher Bejagungsrichtlinien erfolgt nach der aktuellen Bewirtschaftungsrichtlinie der Hegegemeinschaft.
- 3 Durchführung einer jährlichen Pflichtrophäenschau als Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Teilnahme an anderen Trophäenschauen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder mit Stimmrecht:
Jagdausübungsberechtigte (Pächter, Mitpächter, Unterpächter) der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke;
Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte von im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirken;
Bevollmächtigte der Eigenjagdbezirke des Landes und des Bundes.
Im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die

Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.

- 2 Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Zusammenhang des jeweiligen Jagdbezirkes mit mindestens einem anderen Mitglied.
- 3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme wird bei der Mitgliederversammlung entschieden.
- 4 Jeder Jagdbezirk erhält eine Ausfertigung der Satzung.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Austritt
Ausschluss
Tod
Beenden der Mitgliedschaft ist in jeden Fall schriftlich zu dokumentieren.

§ 4

Organe der Hegegemeinschaft

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand

§ 5

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
a Vorsitzenden
b Stellvertretenden Vorsitzenden
c Schriftführer
d Kassenführer
e mind.1 Beisitzer
- 2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder unter c., d. und e. müssen keine Mitglieder der Hegegemeinschaft sein. Eine Blockwahl darf nach Abstimmung durch die Vollversammlung erfolgen.
- 3 Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Er führt seine Arbeit auf Grundlage des BJagdG und des BbgJagdG durch.
- 4 Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen bei der Herstellung und Pflege der Kontakte mit der unteren Jagdbehörde den Vorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.
Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Der Vorstand beruft Kommissionen und Sachverständige und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 5 Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschusspläne, der Gruppenabschusspläne und der Mindestabschusspläne der Jagdbezirke der Hegegemeinschaft zur Bestätigung oder Festsetzung vor.
- 6 Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.
- 7 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8 Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Vollversammlung im Rahmen der Vorstandswahl festgelegt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
A Wahl und Entlastung des Vorstandes
B Beschluss über Stimmabgabeverfahren
C Beschluss Hegemaßnahmen
D Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
E Wahl von Arbeitsgruppen und Beiräten
F Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben
G Beschluss über die Satzung und deren Änderung
H Beschlussfassung über Bewirtschaftungsrichtlinie
I Beschluss über Auflösung der Hegegemeinschaft

Amtlicher Teil

- J Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 2 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindest einem Drittel der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Jagdbezirke vertreten ist.
Zur Mitgliederversammlung sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Untere Jagdbehörde einzuladen und Eigentümer verpachteter Eigenjagdbezirke und zuständige untere Forstbehörde.
- 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- 4 Bei Abstimmungen zu Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und die einfache Mehrheit der vertretenden Fläche der Anwesenden.
- 5 Über die Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.
- 6 Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Hegegemeinschaft gemäß § 3.

§ 7

Arbeitsgruppen und Beiräte

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können vom Vorstand Arbeitsgruppen und Beiräte gebildet werden. Sie unterstützen die Hegegemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 8

Einnahmen und Ausgaben

Zur Finanzierung der Aufgaben kann jährlich von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Per Beschluss vom 13.04.2002 beträgt der Beitrag 5,- €/ Jahr und Mitglied.
Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihren Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken.

§ 9

Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder verpflichten sich, alle geforderten Trophäen des erlegten Rot-, Reh- und Schwarzwildes mit Unterkiefer vorzulegen.
Als Ersatz der Trophäen können auch Bilder und Trophäenbewertungen vorgelegt werden.

§ 10

Auflösung der Hegegemeinschaft

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch. Der verbleibende Kassenbestand ist nachweisbar für die Wildhege zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.10.2014

*Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat*

*Im Auftrag
gez. Schulze*

*gez. Der Vorstand der Hegegemeinschaft
Süd-Ost-Oberspreewald*

Anlage 1: Mitglieder (Unterschrift der Anwesenden Mitglieder)
Anlage 2: Fläche

Genehmigungsverfügung

Die am 03.05.2014 beschlossene Satzung der Hegegemeinschaft Süd-Ost-Oberspreewald wurde gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG von mir genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht und liegt im Original mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 03.11.2014 bis zum 01.12.2014 in der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Dahme-Spreewald

*Lübben (Spreewald), 28.10.2014
Der Landrat*

*Im Auftrag
gez. Schulze*

(Siegel)

Der Landkreis Dahme-Spreewald gibt bekannt

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 26. November 2014.

Die Verfügung liegt im Rathaus Zeuthen zur Einsicht aus und kann auf der Webseite der Gemeinde Zeuthen heruntergeladen werden.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6500 Exemplare

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575